

## Steigerungsbedingungen

Zur öffentlichen, zwangsrechtlichen Versteigerung nach Art. 125-129 SchKG durch das Betreibungsamt Schmerikon in der Sache:

### Steigerungstag und -zeit:

Donnerstag, 11. August 2022 um 14:00 Uhr

### Steigerungsort:

8716 Schmerikon, Hotel Restaurant Seehof, Bahnhofstrasse 1

### Steigerungsgegenstand:

Ausfallforderung nach Art. 72 VZG in der Höhe von CHF 448'672.25.

Die Ausfallforderung entstand infolge Zahlungsverzugs des 1. Ersteigerers in der Grundstücksteigerung vom 05. Juni 2021 in der Sache Rüegg Edwin.

### Schuldner:

Blechner Markus, Chalet Belmont, via Belmont 1, 7018 Flims Waldhaus

---

## A. Angebote und Zuschlag

1. Die Ausfallforderung wird nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebotes zugeschlagen.
2. Das Minimalangebot beträgt CHF 10.00, wobei aber ein allfällig höchstes, schriftlich eingereichtes Angebot als Ausgangsangebot bei der Steigerung gilt.
3. Angebote können mündlich siehe Ziffer 6 oder schriftlich siehe Ziffer 8 abgegeben werden.
4. Angebote, die das vorangehende nicht um mindestens **CHF 200.00** übersteigen, bleiben unberücksichtigt.
5. Im Sinne von Art. 129 Abs. 2 SchKG darf an der Steigerung eine Zahlung in bar nur bis zum Betrag von Fr. 100'000 geleistet werden. Wird beabsichtigt ein höheres Angebot abzugeben, muss ein Kostenvorschuss in der Höhe des Maximalgebotes bis spätestens einen Arbeitstag vor der Steigerung auf das Postcheck-Konto CH30 0900 0000 8700 3596 5 (Vermerk, Ausfallforderung M.B) des Betreibungsamtes Schmerikon überwiesen werden.
6. **Mündliche Angebote** sind klar und deutlich in Schweizer Franken und unter Angabe von Name und Wohnort sowie Name und Wohnort seiner allfälligen Vollmachtgeber bekannt zu geben.
7. Von Personen, die als **Stellvertreter** in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, kann vor dem Zuschlag der Nachweis der Vertretungsbefugnis verlangt werden. Von Beiständen/gesetzlichen Vertretern/Vorsorgebeauftragten, die für ihre verbeiständete/vertretene Person bieten, wird die Ernennungsurkunde sowie die Zustimmung (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB) der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangt. Angebote für nicht mit Namen bezeichnete oder erst später zu bezeichnende Personen oder für noch nicht bestehende juristische Personen werden nicht angenommen.

8. **Schriftliche Angebote** vor der Steigerung sind statthaft und können unter den gleichen Bedingungen wie mündliche berücksichtigt werden, sind aber den Teilnehmern an der Steigerung vor deren Beginn bekannt zu geben. Bei schriftlichen Angeboten muss der gebotene Betrag bis spätestens einen Tag vor Steigerungsbeginn dem Betreibungsamt Schmerikon auf dem Postcheck-Konto CH30 0900 0000 8700 3596 5 (Vermerk, Ausfallforderung M.B) gutgeschrieben worden sein. Andernfalls wird das Angebot nicht berücksichtigt.
9. Bieten mehrere Personen gemeinsam und erklären sie nichts anderes, so wird ihnen die Ausfallforderung zu gleichen Teilen zugeschlagen; sie haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Zuschlag.
10. **Angebote**, die an **Bedingungen** oder **Vorbehalte** geknüpft sind oder nicht auf eine bestimmte Summe lauten, werden nicht berücksichtigt.

Es können nur Angebote von Personen berücksichtigt werden, welche sich vor Steigerungsbeginn bei der Steigerungsleitung über die erforderliche Anzahlung, sowie weitere notwendige Unterlagen (z.B. Identitätskarte, Pass, Handelsregisterauszug, Vollmachten, Bewilligungen, etc.) ausweisen können. Angebote von Personen, welche die entsprechenden Ausweise nicht vorlegen oder den Nachweis der erforderlichen Anzahlung nicht erbringen können, werden nicht berücksichtigt.

11. Die Übergabe der Bescheinigung der Ausfallforderung findet erst statt, wenn der Zuschlagspreis dem Betreibungsamt vollumfänglich in bar oder durch Überweisung geleistet wurde.

## **B. Zahlung**

12. Der Ersteigerer hat an der Steigerung, unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem definitiven Zuschlag, den Steigerungspreis bis maximal zu einer unverzinslichen **Anzahlung** von CHF 100'000.00 in bar zu leisten.
  - a. Die Anzahlung kann auch im Voraus beim Betreibungsamt mittels Überweisung (CH30 0900 0000 8700 3596 5, Ausfallforderung M.B) hinterlegt werden. Die Gutschrift auf dem Konto hat spätestens einen Arbeitstag vor der Steigerung zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert zwei Arbeitstagen nach der Steigerung zurückerstattet, falls ihm die Ausfallforderung nicht zugeschlagen wurde.

Wird diese Summe nicht bezahlt, wird in Fortsetzung der Steigerung das nächst tiefere Angebot nochmals dreimal ausgerufen und, wenn es nicht überboten wird und die Anzahlung geleistet worden ist, diesem daraufhin der Zuschlag erteilt. Die Steigerung nimmt in dieser Weise ihren Fortgang, bis der Zuschlag erteilt werden kann. Handelt es sich um das einzige Gebot haftet der erste Ersteigerer für einen allfälligen Ausfall.
  - b. Jeder Bietende bleibt bei seinem **Angebot behaftet**, bis der Zuschlag an einen höher Bietenden erfolgt ist.
13. Handelt es sich beim Ersteigerer um einen zu Verlust gekommenen Gläubiger aufgrund der Grundstücksteigerung vom 15. Oktober 2021, und will dieser die Restzahlung durch Schuldübernahme, Neuerung oder Verrechnung leisten, so ist dem Betreibungsamt an der Steigerung eine schriftliche Erklärung des betreffenden Gläubigers über seine anderweitige vollständige Befriedigung vorzulegen.

### C. Gewährleistung

14. Der Ersteigerer hat die ersteigerten Aktiven sofort nach Schluss der Steigerung in Besitz zu nehmen und wegzuschaffen. Für jeden nach dem Zuschlag entstehenden Schaden wird die Haftung abgelehnt.
15. Ohne anderweitige Erklärung der Steigerungsleitung ist jede Gewährleistung wegbedungen. Insbesondere entfallen jede Garantie über Bestand, Umfang und Einbringlichkeit von Forderungen und Rechten.

### D. Beschwerde

16. Anfechtung des Steigerungszuschlages  
Eine allfällige Anfechtung des Steigerungszuschlages hat innerhalb von 10 Tagen nach der Steigerung bei der unteren Aufsichtsbehörde für das Betreibungswesen, Kreisgericht See-Gaster, Bahnhofstrasse 4, 8730 Uznach zu erfolgen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Diese Steigerungsbedingungen und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Im Zuge sprachlicher Vereinfachung wird innerhalb des vorliegenden Dokuments lediglich die männliche Form der Personenbezeichnung verwendet. Die weibliche Form ist darin eingeschlossen.

8716 Schmerikon, 28.06.2022

